

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 7

Gerichtsaufbau II – Sachliche Zuständigkeit in der ersten Instanz

Die sachliche Zuständigkeit (in erster Instanz)

1. Das Amtsgericht: Regelzuständigkeit nach § 24 I GVG, wenn keine der hier genannten Ausnahmen (Zuständigkeit gewisser Spruchkörper des LG oder des OLG, Straferwartung über vier Jahre Freiheitsstrafe, besondere Bedeutung des Falles) eingreift. Das Amtsgericht darf auch später im Urteil nicht auf eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe erkennen, § 24 II GVG.

- a) Strafrichter (1 Berufsrichter, § 25 GVG): entscheidet über leichtere Kriminalität, wenn aa) das AG sachlich zuständig ist und bb) es sich um ein Vergehen (§ 12 II StGB) handelt, das entweder im Wege der Privatklage, § 374 StPO (vgl. Arbeitsblatt Nr. 48), verfolgt wird oder bei dem keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von **zwei Jahren** zu erwarten ist. War eine Freiheitsstrafe von unter zwei Jahren prognostiziert, kann dennoch eine solche bis zu vier Jahren verhängt werden, wenn sich im Prozess herausstellt, dass diese angemessen ist, denn die Strafgewalt des Amtrichters geht genauso weit wie die des Schöffengerichts.
- b) Schöffengericht (1 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 29 I GVG): entscheidet über mittlere Kriminalität, wenn aa) das AG sachlich zuständig ist und bb) keine Zuständigkeit des Strafrichters begründet ist (arg. ex § 28 GVG), d.h. insb. bei Verbrechen und bei Vergehen mit einer Straferwartung von **über zwei Jahren bis zu vier Jahren**. Die Schöffen wirken lediglich bei Entscheidungen in der Hauptverhandlung mit (arg. ex § 30 II GVG), allerdings ist eine willkürliche Verlagerung von Entscheidungen aus der Hauptverhandlung heraus nicht zulässig (str.).
- c) Erweitertes Schöffengericht (2 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 29 II GVG) bei besonders umfangreichen Sachen, i.d.R. auf Antrag der StA.

Der Strafrichter ist gegenüber dem Schöffengericht – auch in Bezug auf Verweisungsregeln – ein Gericht niedrigerer Ordnung (vgl. BVerfGE 22, 254, 260), die Abgrenzung ist damit eine Frage der sachlichen Zuständigkeit.

2. Das Landgericht: Zuständigkeit in den Fällen des § 74 GVG, insbes. bei a) zu erwartender Freiheitsstrafe von **über vier Jahren**, b) besonderer Bedeutung des Falles oder c) den in § 74 II GVG genannten Verbrechen.

- a) Große Strafkammer (3 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 76 I 1 GVG, in einfachen Fällen 2 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 76 II GVG). Die Schöffen wirken lediglich bei Entscheidungen in der Hauptverhandlung mit (arg. ex § 76 I 2 GVG).
- b) Schwurgericht (für die in § 74 II GVG genannten Verbrechen), Wirtschaftsstrafkammer (für die in § 74c GVG genannten Fälle) und die Staatsschutzkammer (für die in § 74a GVG genannten Fälle) – sog. „besondere Strafkammern“ mit gleicher Besetzung und Strafkompetenz wie die große Strafkammer. Allerdings kann das Schwurgericht auch in einfacheren Fällen nicht mit lediglich zwei Berufsrichtern besetzt werden (§ 76 II 3 Nr. 1 GVG).

Da die Kammern gleichrangige Spruchkörper mit gleicher Strafgewalt darstellen, handelt es sich bei der Abgrenzung zwischen dieser um die sog. funktionelle Zuständigkeit.

3. Das Oberlandesgericht (in Berlin: KG): Zuständigkeit in den Fällen des § 120 I, II GVG (Staatsschutzdelikte u.a.). Spruchkörper: Senate, Besetzung mit fünf Berufsrichtern, in einfacheren Fällen mit drei Berufsrichtern, § 122 II GVG.

Literatur/Lehrbücher: Literatur/Aufsätze:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 7.

Ekardt, Der Kampf um Schwurgerichte und reformiertes Strafverfahren im Vormärz, JURA 1998, 121; Gräbener, Die sachliche Zuständigkeit der Strafrichter, JA 2024, 153; Helm, Grundzüge des Strafverfahrensrecht: Die sachliche Zuständigkeit, JA 2006, 389; Huber, Schwurgericht, JuS 2009, 406; Radtke/Bechtoldt, Bewegliche Zuständigkeiten (§ 29 II 1 GVG) und die Bedeutung der Rechtsfolgenabgrenzung (§ 25 Nr. 2 GVG), GA 2002, 586; Rieß, Vergessene Schwurgerichtszuständigkeiten, NSiZ 2008, 546.

Rechtsprechung:

BGHSt 44, 328 – Strafkammerbesetzung (willkürliche Besetzung einer Strafkammer mit zwei Richtern); BGH NSiZ 2008, 146 – Terroristische Vereinigung (Zuständigkeit des OLG bei Übernahme der Sache durch den Generalbundesanwalt); BGH NSiZ 2009, 404 – Verfahrensrüge (Verweisung der Strafkammer an das Schwurgericht); OLG Celle NSiZ-RR 2012, 181 – Sofortige Beschwerde (Zuständigkeit des Schwurgerichts für Vollrausch); OLG Düsseldorf NSiZ-RR 2001, 222 – Straferwartung (Zuständigkeit des Strafrichters nach Annahme der Sache bis zur Straferwartung von 4 Jahren).